

**Erste Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der
Philosophischen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 15. Januar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Philosophischen Fakultät:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Philosophischen Fakultät vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt die Mitglieder. Durch Beschluss des Fakultätsrates werden aus der Gruppe der Professoren ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses bestellt. Die Bestellung von Stellvertretern der einzelnen Mitglieder sowie Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder innerhalb des Prüfungsausschusses sind nicht zulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

2. § 25 Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 07. November 2012 der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis

zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 15. Januar 2013.

Greifswald, den 15. Januar 2013

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18. Januar 2013